

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**

— Drucksache 12/6549 —

**„Kriegssteuer“ für im Ausland tätige bosnische Staatsbürgerinnen
und Staatsbürger**

Die bosnische Regierung soll zu Jahresbeginn eine „Kriegssteuer“ von 10 Prozent des Monatslohns eingeführt haben, die auch für die im Ausland tätigen Bosnier und Bosnierinnen gilt.

Einem Bericht des Belgrader Nachrichtenmagazins „NIN“ vom 6. Januar 1994 zufolge, müssen alle im Ausland beschäftigten Serben aus Bosnien-Herzegowina monatlich umgerechnet rd. 100 DM als Kriegssteuer an die selbsternannte „Serbische Republik“ entrichten. Diese Verpflichtung soll rückläufig seit Kriegsbeginn in Bosnien im April 1992 gelten. Das oben genannte Nachrichtenmagazin soll ferner berichtet haben, jeder serbische Gastarbeiter schulde bereits umgerechnet rd. 2100 DM.

1. Trifft es zu, daß die bosnische Regierung eine Kriegssteuer eingeführt hat?

Nein, es trifft nicht zu, daß die bosnische Regierung eine Kriegssteuer eingeführt hat. Vielmehr hat nach Auskunft der bosnischen Regierung das Staatspräsidium der Republik Bosnien und Herzegowina den Beschuß zu einem Appell an alle Staatsangehörigen gefaßt, den jeweiligen persönlichen Möglichkeiten entsprechend finanziell zu helfen. Dies solle zufolge der bosnischen Regierung in Form einer Spende geschehen, wobei kein Zwang ausgeübt werde und auch bei Nichtbefolgung keine negativen Konsequenzen zu erwarten seien. Als Orientierungsgröße wurde ein Richtwert von 10 % des Einkommens vorgegeben.

2. Trifft es ferner zu, daß diese Kriegssteuer auch im Ausland tätige bosnische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger entrichten müssen?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 25. Januar 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der Appell richtet sich an alle Staatsangehörigen, die im Ausland lebenden eingeschlossen.

3. Existieren zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien-Herzegowina Regelungen (z.B. ein Doppelbesteuerungsabkommen), die die Erhebung einer der „Kriegssteuer“ vergleichbaren Steuer erlauben?

Wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung dieses Abkommen zu novellieren oder gar zu kündigen?

Wenn nein, welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um zu verhindern, daß in der Bundesrepublik Deutschland tätige bosnische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zur Zahlung einer Kriegssteuer verpflichtet werden?

Per Notenwechsel mit der Regierung von Bosnien-Herzegowina wurde die vorläufige Weitergeltung des deutsch-jugoslawischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) vom 26. März 1987 ausdrücklich festgestellt; die Veröffentlichung hierüber erfolgte im BGBl. 92 II S. 1196. Gemäß Artikel 2 Abs. 3 des deutsch-jugoslawischen DBA werden u. a. die Steuern vom persönlichen Einkommen der Arbeiter, aus landwirtschaftlicher, wirtschaftlicher und freiberuflicher Tätigkeit sowie vom Vermögen erfaßt.